

**Änderung
der Satzung des Landkreises Ammerland
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

Bisherige Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	48,72 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	64,96 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	97,44 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	194,88 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	893,20 Euro

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	24,36 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	32,48 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	48,72 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	97,44 Euro

3. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.296,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	648,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	432,00 Euro

Neue Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>54,00 Euro</u>
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>72,00 Euro</u>
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>108,00 Euro</u>
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>216,00 Euro</u>
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	<u>990,00 Euro</u>

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>27,00 Euro</u>
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>36,00 Euro</u>
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>54,00 Euro</u>
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>108,00 Euro</u>

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	<u>1.452,00 Euro</u>
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	<u>726,00 Euro</u>
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	<u>484,00 Euro</u>

(

Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Ammerland
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 2 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 17.12.1998 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 30.12.1992, S. 1730), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 15.12.2017, S. 131-132), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	54,00 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	72,00 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	108,00 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	216,00 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	990,00 Euro

2. § 2 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	27,00 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	36,00 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	54,00 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	108,00 Euro

3. § 2 Abs.1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.452,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	726,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	484,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Westerstede, den 07. Dezember 2018

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat